

AGB – Einkauf für Kauf- Werk- und Dienstverträge der Klaus Union GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

1. Werk- und Dienstaufträge mit der Klaus Union GmbH & Co. KG als Bestellerin im kaufmännischen Rechtsverkehr werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Die nachstehenden AGB werden durch deren Einbeziehung durch die Vertragsparteien Inhalt von Werk- und Dienstverträgen mit der Klaus Union GmbH & Co. KG als Bestellerin.
2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Auftragnehmerin im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass im Kollisions- oder Zweifelsfall die AGB der Bestellerin gelten.
3. Abweichende Regelungen von den Bedingungen dieser AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung – letztere muss ausdrücklich die Abänderung der AGB-Klausel bezeichnen, sofern eine abweichende Partevereinbarungen nicht ausdrücklich in der einzelnen Klausel AGB eröffnet ist.

II. Bestellung und Angebot

1. Jede Bestellung/Beauftragung ist vom Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen. Etwaige mündliche Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.
2. Bei Störung der Geschäftsgrundlage, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird und der Auftragnehmer den Vertrag noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, ist die Bestellerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder - bei Dauerschuldverhältnissen - das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
3. Angebote des Auftragnehmers sind unentgeltlich; Kostenvoranschläge werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vergütet.
4. Alle Fremdkosten sind vorab und abschließend schriftlich zu kalkulieren und von der Bestellerin schriftlich zu genehmigen.

III. Einschaltung von Subunternehmern

1. Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bestellerin.
2. Es ist auf jeden Fall nachweisbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Geschäftsbedingungen kennt und gegen sich gelten lässt.

IV. Leistungsnachweise und Abnahmeprotokolle

1. Alle vereinbarten Leistungsnachweise und auch die Abnahme sind für die Bestellerin kostenfrei zu erbringen; die hierzu erforderlichen Protokolle sind der Bestellerin spätestens bei der Ablieferung der Leistung vorzulegen.
2. Sämtliche Produktinformationen, einschließlich Fertigungszeichnungen etc., die für den Betrieb, die Weiterverarbeitung, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigt werden, sind vom Besteller rechtzeitig, unaufgefordert und ohne zusätzliche Berechnung zur Verfügung zu stellen; § 434 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
3. Fehlen diese Unterlagen so wird die Rechnung solange nicht fällig bis diese Unterlagen vorgelegt werden.

V. Produktinformationen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Bestellerin alle notwendigen Produktinformationen, insbesondere über die Zusammensetzung, Haltbarkeit, Verarbeitungshinweisen, Sicherheitsinformationen und Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen, Betriebs- und Gebrauchsinformationen etc. bei Ablieferung zu übergeben, einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung gewissenhaft zu prüfen und vor Annahme des Auftrages auf alle Umstände hinzuweisen, die zu Mehrkosten führen können oder die Auftragspezifikationen der Bestellerin – insbesondere auch vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der Technik und der Erfahrung des Auftragnehmers - fragwürdig erscheinen lassen.

VI. Versand

1. Beim Versand sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und DIN-Normen einzuhalten, insbesondere hinsichtlich eventuell bestehender Zoll- und Gefahrgutvorschriften.

2. Die Gefahren des Versands trägt der Auftragnehmer.
3. Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.
4. Bei Ladeeinheiten über 500 kg ist das Stückgewicht gut sichtbar auf der Ladeeinheit kenntlich zu machen.

VII. Auftrags Erfüllung und Verzug

1. Der in der Bestellung angegebene Termin für die Auftrags Erfüllung ist für Auftragnehmerin bindend - die seitens der Bestellerin gesetzten Liefertermine sind Fixtermine. Bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenen Überschreitung eines Liefertermins hat die Bestellerin das Recht vom Auftrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Bei einem Rücktritt werden die geleisteten Arbeiten nach Rechnungsstellung vergütet. Die Arbeitsergebnisse sind zu übergeben.
2. Für eine Lieferfristüberschreitung, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist zudem eine Vertragsstrafe von 0,25% der Auftragssumme pro überschrittenen Werktag zu entrichten, maximal jedoch 10% der Auftragssumme.
Eine verirkte Vertragsstrafe kann noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies gemäß § 341 Abs. 3 BGB vorbehalten geblieben sein musste. Die verirkte Vertragsstrafe wird nicht auf etwaige Verzugsschäden gemäß § 340 Abs. 2 BGB angerechnet.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht an seitens der Bestellerin zur Verfügung gestellten Materialien und Unterlagen steht dem Auftragnehmer keinesfalls zu. Diese sind auf erstes Anfordern der Bestellerin unverzüglich zurückzugewähren.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger von Seiten der Bestellerin zu liefernder Materialien und Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
6. Erfüllungsort ist die Verladerampe am Sitz der Bestellerin, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

VIII. Rechnungsanforderungen

1. Rechnungen müssen in doppelter Ausfertigung ausgestellt werden, wobei die zweite Ausfertigung deutlich als solche zu kennzeichnen ist. In der Rechnung sind die Bestellnummer und die Materialien aufzuführen.
2. Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer gesondert ausweisen, sofern der Auftragnehmer gesetzlich dazu berechtigt ist.
3. Jede Rechnung muss die Rechnungsnummer und die Steuernummer sowie das zuständige Finanzamt des Auftragnehmers enthalten.
4. Alle Fremdkosten sind anhand von Kopien der original detaillierten Rechnungsbelege nachzuweisen und abzurechnen.
5. Ist eine der vorgenannten Rechnungsanforderungen nicht erfüllt, wird die Rechnung solange nicht fällig, bis die vollständige Rechnung vorgelegt wird.

IX. Zahlungsfristen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen von der Bestellerin innerhalb von 45 Tagen nach Ablieferung der Ware und Zustellung der Rechnung bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt ab Ablieferung der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) bzw. Abnahme der Werkleistung und Eingang der Rechnung an der in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Rechnungsadresse. Alle Zahlungen der Bestellerin erfolgen unter Vorbehalt der Prüfung der Ware und Rechnungspositionen

X. Mängel

1. Eine Mängelrüge ist in jedem Fall dann noch rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Ablieferungsdatum, bei Teillieferungen zwei Wochen nach Ablieferung jeder Teillieferung, schriftlich mitgeteilt wird - dadurch wird die unbestimmte Frist des § 377 HGB für dieses Geschäftsverhältnis speziell definiert.
2. Bei versteckten Mängeln reicht es aus, wenn die Mängelrüge dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Entdeckung mitgeteilt wird. Für die schriftliche Mitteilung reicht eine Telefaxnachricht aus; der Empfänger hat entsprechende Empfangsgeräte bereitzuhalten. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass seine Lieferung/Leistung den Anforderungen des Bestellers entspricht.
3. Bei mangelhaften Lieferungen und Leistungen kann die Bestellerin die gesetzlichen Rechte ausüben, sie kann insbesondere auch verlangen, dass der Auftragnehmer eine Nacherfüllung kostenlos durchführt.

4. Der Auftragnehmer nimmt eine von der Bestellerin gewählte Nacherfüllung unverzüglich vor und ersetzt der Bestellerin neben dem Verzugschaden sämtliche Aufwendungen, die der Bestellerin durch die Nacherfüllung entstanden sind.

5. In dringenden Fällen, insbesondere wenn die Bestellerin selber durch den Mangel in Verzug zu geraten droht oder wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist, kann die Bestellerin die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme darf auch in Ansehung von Schutzrechten der Auftragnehmerin vorgenommen werden. Eine für die übrige gelieferte Leistung seitens der Auftragnehmerin erteilte Garantie wird durch diese Ersatzvornahme nicht berührt.

6. Der Auftragnehmer hat die Haftung für Rechtsmängel zu vermeiden. Wird die Bestellerin von einem Dritten wegen solcher Mängel in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bestellerin auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die der Bestellerin dadurch notwendig erwachsen.

7. Von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Produkt- oder Rechtsfehlern stellt der Auftragnehmer die Bestellerin auf erstes Anfordern frei, soweit dieser die Inanspruchnahme zu vertreten hat.

8. Der Auftragnehmer hat eine Versicherung zur Abdeckung der vorgenannten Risiken in Höhe von mindestens 2 Mio. EUR abzuschließen.

XI. Verjährung

1. Die Ansprüche der Bestellerin bei Sach- und Dienstleistungsmängeln verjähren, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich ausdrücklich längere Fristen vorgesehen sind, frühestens in zwei Jahren nach Ablieferung oder Abnahme der Leistung; bei Rechtsmängeln verjähren sie nach dreißig Jahren.

2. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist für die Neuteile erneut.

XII. Versicherungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat sich gegen Haftpflichtschäden unter Zugrundelegung branchenüblicher Konditionen, mit mindestens von 2 Mio. EUR pro Schadensereignis zu versichern. Der Auftragnehmer muss uns dies auf Verlangen unverzüglich nachweisen; geringere Deckungssummen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

XIII. Haftungsbegrenzung der Bestellerin

1. Die Organe und gesetzlichen Vertreter sowie die Mitarbeiter der Bestellerin haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist.

2. Die Haftung der Bestellerin ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt und beträgt maximal Euro 100.000,00 EUR. Diese Grenze gilt selbstverständlich nicht, soweit die Bestellerin bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen gesetzlich zwingend haftet.

XIV. Verrechnungsvorbehalt

1. Forderungen, die die Bestellerin und die mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer erwerben, können mit Forderungen der Bestellerin gegen die Auftragnehmerin und ihrer Nachfolgeunternehmen verrechnet werden; entsprechend können auch Zurückbehaltungsrechte und Einreden durch die Bestellerin ausgeübt werden.

2. Die Bestellerin kann bei mehreren aufzurechnenden Forderungen die zu verrechnenden Forderungen frei auswählen und bestimmen.

XV. Urheber- und Patentrechte, Planungsunterlagen, Material

1. Vom Auftragnehmer nach Angaben oder unter Mitwirkung der Bestellerin angefertigte Zeichnungen, Entwürfe, Spezialwerkzeuge, etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in das Eigentum der Bestellerin über und sind auf Verlangen herauszugeben.

2. Der Auftragnehmer überlässt der Bestellerin exklusiv die unbeschränkte und unbefristete Nutzung an dem Auftragsergebnis, unabhängig von der Dauer und dem Umfang der Zusammenarbeit. Alle übertragbaren urheber- und patentrechtlichen Nutzungsrechte der unter diesen Vertrag fallenden Leistungen gehen ohne Einschränkung auf die Bestellerin über.

3. Werkzeuge, Zeichnungen, Muster und Schablonen, die dem Auftragnehmer von Bestellerseite überlassen worden sind, dürfen

ausschließlich für Aufträge der Bestellerin verwendet werden und müssen nach Erfüllung des Auftrages unverzüglich zurückgegeben werden. Der Auftragnehmer wird alle für die Bestellerin erarbeiteten Entwürfe und auch deren Vorstufen nicht für andere Auftraggeber verwenden - auch nicht in abgeänderter Form. Ein Zurückbehaltungsrecht daran besteht nicht.

4. Der Lieferant stellt sicher, dass die Verwendung der von ihm erbrachten Leistungen nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

5. Von etwaigen Ansprüchen aus entgegenstehenden Rechten Dritter, die wegen der vertragsmäßigen Verwertung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen gegenüber der Bestellerin geltend gemacht werden, stellt der Lieferant die Bestellerin frei.

6. Soweit der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Genehmigung durch die Bestellerin Dienste und Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, wird er sich die ausschließlichen Verwendungsrechte in dem festgelegten Umfang nachweisbar übertragen lassen.

7. Der Lieferant verzichtet auf eine Benennung in oder an den Produkten des Bestellers und wird von ihm in die Erbringung seiner Leistungen eingeschaltete Dritte veranlassen, ebenfalls auf deren Benennung zu verzichten. Hier kann im Einzelfall eine ausdrückliche andere Vereinbarung getroffen werden.

XVI. Referenzliste, Werbung

Die Angabe der Bestellerin als Referenz oder die Werbung mit der Geschäftsverbindung ist der Auftragnehmerin nur mit der vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung der Bestellerin gestattet.

XVII. Abtretungen

Abtretungen des Auftragnehmers ausserhalb des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Bestellerin.

XVIII. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Zeitraum von 6 Jahren ab Vertragsschluss alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen Informationen und Erfahrungen, welche er von der Bestellerin erhalten hat, geheim zu halten.

2. Alle Unterlagen, die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes von der Bestellerin überlassen werden, ebenso die vom Auftragnehmer nach deren besonderen Angaben angefertigten Entwürfe, Skizzen etc., dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Bei grafischen Entwürfen oder Reinzeichnungen gleich welcher Art ist die Bestellerin nicht verpflichtet, die Namens- oder Bildsignatur des Lieferanten oder Grafikers in Reproduktion zu bringen.

3. Die Originale und Planungsunterlagen des Auftragnehmers werden nach ordnungsgemäßer Bezahlung Eigentum des Bestellers mit allen Rechten der Nutzung.

XIX. Vertragsstrafen

1. Bei Verstößen gegen die in den Ziffern III bis VI, VIII und XVI definierten Obliegenheiten leistet der Auftragnehmer nach dem Ermessen der Bestellerin eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3% der Auftragssumme an die Bestellerin.

2. Bei Verstößen gegen die in den Ziffern X, XII, XV, XVIII definierten Obliegenheiten leistet der Auftragnehmer nach dem Ermessen der Bestellerin eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10% der Auftragssumme an die Bestellerin.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe jeweils gerichtlich überprüfen zu lassen.

4. Es wird klargestellt, dass nicht identische Schadensersatzansprüche nach § 340 BGB selbstverständlich weiter neben den Vertragsstrafen geltend gemacht werden können; eine Anrechnung der Vertragsstrafe kommt nur bei einer Identität des Gläubigerinteresses in Betracht.

XX. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Als Gerichtsstand unter Kaufleuten gilt Bochum als vereinbart, nach Wahl der Bestellerin jedoch auch der Sitz des Auftragnehmers. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht wird, unter Ausschluss der Bestimmungen des Haager Kaufrechts (EKG/EAG) und des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), vereinbart.